

### Allgemeine Vertragsbedingungen für Gasprodukte

der Gemeindewerke Schönkirchen GmbH (im nachfolgenden „GWS“ genannt)

1. Der mit der GWS geschlossene Liefervertrag hat eine Vertragslaufzeit bis zum 31. Dezember eines Jahres und verlängert sich danach automatisch um 12 Monate, wenn er nicht 6 Wochen vor Vertragsende gekündigt wird.
2. Die GWS erstellt eine Jahresverbrauchsabrechnung jeweils zum 31. Dezember eines Jahres. Die Berechnung richtet sich nach dem tatsächlichen Jahresverbrauch. Gemäß § 2 Abs. (2) der AGBs werden Abschlagszahlung von Februar bis Dezember eines Jahres fällig.
3. Das Festpreisangebot hat eine Gültigkeit bis zum 31. Dezember eines Jahres. Der Festpreis bezieht sich auf den im Endpreis enthaltenen Energieanteil mit den Komponenten Arbeitspreis und Grundpreis. Zum Energieanteil hinzukommen die Kosten für die jeweils gültigen gesetzlichen Komponenten wie Erdgassteuer, Konzessionsabgabe sowie CO<sub>2</sub>-Steuer in der jeweils gültigen Höhe sowie Netznutzung einschließlich Messung. Im Bruttopreis findet die gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Abrechnungsrelevant sind die Nettopreise, es kann zu Rundungsdifferenzen kommen.
4. Bei der Einführung oder Erhöhung von Steuern oder gesetzlichen bzw. hoheitlichen Abgaben und bei der Erhöhung von Netzentgelten innerhalb der Vertragslaufzeit ist die GWS berechtigt, die Mehrbelastungen an den Kunden weiterzugeben. Bei Reduzierung dergleichen sind die GWS verpflichtet, diese an den Kunden weiterzuleiten. Mögliche Änderungen erfolgen im selben Umfang und im selben Zeitpunkt. Ein Sonderkündigungsrecht besteht in diesem Fall nicht. Die aktuellen Netzentgelte, die Bestandteil des unter Ziffer 9 angegebenen Entgeltes sind, sind auf der Homepage des jeweiligen Netzbetreibers veröffentlicht.
5. Die GWS ist berechtigt, nach Ablauf der Festpreisbindung die Preise nach billigem Ermessen anzupassen. § 315 BGB findet hier Anwendung. Preisänderungen werden dem Kunden sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt. Hier hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht, den Energieliefervertrag zum Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.
6. Der Kunde erteilt der GWS mit der Unterzeichnung dieses Vertrages die Vollmacht, alle für die Kündigung, Netzanmeldung und Nominierung erforderlichen Maßnahmen in seinem Namen auszuführen, sofern ihm hierdurch keine Kosten entstehen.
7. Die GWS verrechnet an den Kunden nachfolgende Nebenkosten: Mahnkosten für die 1. Mahnung 2,50 € (2,50 € brutto), für die 2. Mahnung 5,00 € (5,00 € brutto). Für die Bruttobeträge gilt die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19% (zuzüglich der Weiterberechnung anfallender Gebühren und Auslagen wie z. B. Rücklastschriften, Vollstreckungen, Gerichtskosten, usw.)
8. Der Kunde willigt ein und die GWS behalten sich für den Einzelfall vor, dass Daten für die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Liefervertrages an die für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft übermittelt und von ihr Auskünfte über den Kunden eingeholt werden. Unabhängig davon werden der Schufa auch Daten aufgrund nicht vertragskonformen Verhaltens übermittelt. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Der Kunde kann Auskunft bei der Schufa über die gespeicherten Daten erhalten.
9. Sollte der Wunschtermin der Energielieferung nicht realisiert werden können, akzeptieren beide Vertragsparteien den nächstmöglichen Termin des Lieferbeginns. Unter der Voraussetzung, dass alle für die Belieferung erforderlichen Maßnahmen erfolgt und positiv bestätigt worden ist, tritt dieser Vertrag mit Unterzeichnung durch die GWS in Kraft.
10. Mir ist bekannt, dass ich diese Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung in Textform bei der GWS ohne Begründung widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ich bestätige die Kenntnis des Widerrufsrechts durch meine Unterschrift auf dem Bestellformular.
11. Die Daten, die im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der GWS anfallen, werden unter Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung zum Zwecke der Datenverwaltung gespeichert. Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen dem Grundversorger und dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an den Grundversorger weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.
12. Die sich aus dem Gasversorgungsvertrag ergebenden Daten und Informationen werden bei der Gemeindewerke Schönkirchen GmbH zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zur Datenschutzverordnung (DSGVO) verarbeitet und genutzt.